



Infobrief 3 | 2023

Sehr geehrte Damen und Herren

Erstmals seit 20 Jahren bezahlen die Banken wieder mehr als 1% Zins auf Sparguthaben. Das ist zwar noch nicht berauschend, aber es macht das einfache Sparen wieder attraktiver. Diese Zinswende nehme ich als Anlass, die Vermögensanlage von verbeiständeten Personen in einem kurzen Überblick zu thematisieren.

Wann sollen Ersparnisse angelegt werden?

Einkommen und Vermögen werden in erster Linie für den gewöhnlichen Lebensunterhalt eingesetzt. Geld, das nicht oder noch nicht für den Lebensunterhalt benötigt wird, kann je nachdem zu besseren Konditionen bei einer Bank angelegt werden. So ist nur schon die Einrichtung eines Sparkontos ein guter Anfang. Aber auch Vermögensanlagen mit fixen Laufzeiten oder längeren Anlagehorizonten sind in Betracht zu ziehen. Sie dürfen jedoch nur den Teil der Ersparnisse betreffen, der bis auf Weiteres nicht für den laufenden Lebensunterhalt inkl. ausserordentlicher Auslagen und Investitionen benötigt wird. Es gilt gut zu kalkulieren und eine genügend hohe Reserve vorzusehen, denn wenn eine Obligation ausser Termin oder ein Fonds zu einem schlechten Zeitpunkt liquidiert werden muss, führt dies in der Regel zu einem Verlust.

Strikte Regeln betreffend Anlagerisiko (VBVV)

Gemäss der Verordnung über die Vermögensverwaltung (VBVV) gilt als Grundregel "Sicherheit vor Rendite". Als Beistandsperson müssen Sie das Vermögen der betreuten Person in erster Linie sicher und erst dann, wenn möglich, Ertrag bringend anlegen. Geldanlagen mit einem erhöhten Risiko sind nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Während Sie Spargelder bei der Bank selbständig als Festgeld oder Obligation anlegen können, braucht es für eine Lebensversicherung oder den Kauf von Aktien oder Fonds vorgängig die Zustimmung der KESB.

Sparkonto, Festgeld, Obligation, Fonds

Benutzen Sie für Geld, das auf dem Privatkonto für den normalen Zahlungsverkehr nicht gebraucht wird, ein Sparkonto. Dies ist die einfachste, aber auch ertragsärmste Vermögensanlage. OKB und Raiffeisen bezahlen aktuell, im Gegensatz zum Privatkonto (ca. 0.1% Zins) rund 1% Zins auf dem Sparkonto. Das Geld auf dem Sparkonto bleibt bis zu einem gewissen Betrag (Rückzugslimite) frei verfügbar.

Bei Festgeld und Obligationen wird ein bestimmter Geldbetrag für einen fixen Zeitraum zu einem fixen Zinssatz (aktuell ca. 1.4% bis 1.6%) angelegt. Nach Ablauf der Anlagezeit wird das einbezahlte Geld im vollen Umfang wieder zurückbezahlt. Festgeld und Obligation unterscheiden sich vor allem beim Zins und den Verwaltungskosten.

Die Geldanlage in Fonds, Aktien und weitere Anlageprodukte ist für Personen mit einer Beistandschaft stark reglementiert (VBVV). Meist kommt sie erst ab einem Barvermögen im sechsstelligen Bereich in Betracht. Man investiert für eine unbestimmte Zeit in einen Fonds, der mit diesem Geld einen Ertrag zu erwirtschaften versucht. Je nach Erfolg steigt oder sinkt der Wert des investierten Anteils und die jährliche Gewinnausschüttung. Risikoreichere Fonds mit höheren Gewinnaussichten sind nur bei sehr guten finanziellen Verhältnissen zulässig. Beachten Sie bei Fonds immer auch die Verwaltungskosten (Gebühren für Ankauf und Depot).

Es grüsst Sie herzlich



Reto Geiser

Fachstelle Private Beistandspersonen

Telefon 041 666 61 61, reto.geiser@ow.ch



Kanton
Obwalden

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB
Fachstelle Private Beistandspersonen